

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 1. November 2020 10:42
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 11/2020: Neuer Volltext zum KostRÄG und 10 neuere gebührenrechtliche Entscheidungen

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 01.11.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende (gebührenrechtliche) Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Vor einigen Tagen ist der von mir stammende **Beitrag** aus RVG-Report 2020, 402

Geplante Änderungen bei der Anwaltsvergütung durch das KostRÄG 2021 – Teil 2

auf der Homepage eingestellt worden. Er hat stellt die Änderungen vor, die, wenn denn nun das KostRÄG 2021 kommt, in Teil 4 und 5 VV RVG zu erwarten sind.

Und: Seit dem letzten gebührenrechtlich Newsletter sind 10 weitere gebühren-/kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden, und zwar:

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung Differenztheorie, Anwendung, Einstellung LG Köln, Beschl. v. 24.09.2020 - 120 Qs 60/20

1. Die Erstattung nach der Differenzmethode erfordert, dass der Verteidiger sowohl die Auslagen insgesamt als auch den fiktiven erstattungsfähigen Teil im Rahmen seiner Kompetenz nach. § 14 RVG bestimmt.
2. Die Differenztheorie gilt auch dann, wenn weitere Tatvorwürfe vor Erhebung der Anklage nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt wurden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2183.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Strafantrag, Rücknahme, notwendige Auslagen des Angeklagten, Staatskasse LG Trier, Beschl. v. 05.10.2020 - 1 Qs 65/20

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Angeklagten auf die Staatskasse in den Fällen der Rücknahme eines Strafantrages.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2177.htm>

§ 14 – Allgemeines

**Rahmengebühr, Ermessensausübung, Gesamtgebühren, Höchstgebühr, Toleranzgrenze
BayLSG, Beschl. v. 24.03.2020 - L 12 SF 271/16 E**

Bei der Festlegung der 20-prozentigen Toleranzgrenze ist auf die jeweilige einzelne Gebühr abzustellen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2176.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

**Rahmengebühren, Gebührenbemessung
LG Bayreuth, Beschl. v. 13.10.2020 - 3 Qs 84/20**

Zur Gebührenbemessung im Bußgeldverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2180.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

**Rahmengebühr, Bußgeldverfahren, Mittelgebühr
LG Dresden, Beschl. v. 05.10.2020 – 5 Qs 77/20**

Als angemessene Gebühr für die Verteidigung eines Betroffenen, dem eine durchschnittliche Verkehrsordnungswidrigkeit mit geringer Bedeutung zur Last gelegt wird, kommt grundsätzlich nicht die Mittelgebühr, sondern nur eine niedrigere Gebühr in Betracht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2178.htm>

§ 48

**Pflichtverteidiger, Umbeordnung, Mehrkosten
LG Braunschweig, Beschl. v. 03.09.2020 - 4 Qs 180/20**

Auch nach neuem Recht kommt eine Umbeordnung unter der Voraussetzung, dass für die Staatskasse keine Mehrkosten entstehen, nur in Betracht, wenn der neue Pflichtverteidiger ggf. einen Verzicht auf beim alten Pflichtverteidiger bereits entstandene Gebühren erklärt hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2175.htm>

§ 48

**Erstreckungsantrag, Verbindung
LG Münster, Beschl. v. 04.09.2020 – 20 Qs 9/20**

Ohne Erstreckungsentscheidung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG besteht in allen Fällen der Verbindung kein rückwirkender Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse für der Beordnung vorausgehende Tätigkeiten als Wahlverteidiger in hinzuverbundenen Verfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2173.htm>

§ 55

**Kostenfestsetzung, Glaubhaftmachung
LG Münster, Beschl. v. 04.09.2020 – 20 Qs 9/20**

Im Rahmen der Kostenfestsetzung ist die bloße anwaltliche Versicherung nicht - jedenfalls nicht

zwangsläufig – zur Glaubhaftmachung ausreichend.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2172.htm>

Nr. 4104 VV

**Rücknahme des Strafbefehlsantrag, Verfahrensgebühr vorbereitendes Verfahren
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 13.10.2020 - 7 Qs 56/20**

Nimmt die Staatsanwaltschaft ihren Strafbefehlsantrag zurück, versetzt sie damit das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück, mit der Folge, dass der Rechtsanwalt, der vom Beschuldigten erst nach Antragstellung beauftragt worden ist, grundsätzlich die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG verdient. Er muss aber eine dem Abteilungsbereich der Nr. 4104 VV RVG unterfallende Tätigkeit erbracht haben.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2182.htm>

Nr. 4106 VV

**Verfahrensgebühr, Höchstgebühr
LG Köln, Beschl. v. 24.09.2020 - 120 Qs 60/20**

Ein Betrugsverfahren mit 21 Betrugstaten und der Beweisführung durch Indizienbeweise kann bei der Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV RVG die Höchstgebühr rechtfertigen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2184.htm>

Nr. 5115 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Verfahrensförderung, Verjährungseintritt
LG Bayreuth, Beschl. v. 13.10.2020 - 3 Qs 84/20**

Die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG entsteht nicht dadurch, dass der Verteidiger durch Anträge pp. den Eintritt der absoluten Verjährung erreicht und dann das Verfahren von Amts wegen eingestellt wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2181.htm>

Nr. 5115 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitwirkung, Einholung eines Sachverständigengutachtens
LG Dresden, Beschl. v. 05.10.2020 – 5 Qs 77/20**

Allein der Umstand, dass vor dem Hintergrund eines standardisierten Messverfahrens prophylaktisch ein Gutachten durch das Gericht eingeholt werden sollte und der Verteidiger hierzu seine Zustimmung erteilte, führte nicht zu einer Vermeidung der Hauptverhandlung und zum Anfall der zusätzlichen Verfahrensgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2179.htm>

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze zwei Hinweise auf **Neuerscheinungen Anfang 2021**:

Ich beginne mit mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Wer die Veröffentlichungen ein wenig verfolgt, wird sicherlich schon auf das Werk gewartet haben. Wir haben auch gewartet, und zwar auf das KostRÄG 2021. So, wie es aussieht, wird das aber nun wohl zum 1.1.2021 kommen. Es gibt zwar noch ein wenig Störfeuer aus dem Bundesrat, aber ich vermute mal, dass das politisches Geplänkel ist. Wir stehen Gewehr bei Fuß und werden die Druckmaschinen dann anwerfen, wenn sicher ist, dass das KostRÄG kommt. Wird es tatsächlich auf 2023 verschoben: Wir verschieben dann nicht, sondern kommen dann eben mit einer Aktualisierung des Werkes ohne die geplanten Änderungen.



Wie immer: Man kann natürlich **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.



Und als **zweite Neuerscheinung** wird es dann am Anfang des Jahres 2021 geben:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt sollte es laufen. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann ja nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm dann der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Ende 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.





Es gibt dann beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

**Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.**

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in

diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

***Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de